

MITTEILUNGSBLATT

der

VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT OBERBERGKIRCHEN

Oberbergkirchen · Lohkirchen · Schönberg · Zangberg

Ausgabe 3

Dezember 1980

- Neuregelungen im Straßenverkehrsrecht
- Neuerungen im Sozialversicherungsrecht
- Befreiung der Behinderten von der Kfz-Steuer
- Dorfhelferinstation
- Wahl der richtigen Steuerklasse
- Erstaufforstung
- Ergebnis der Bundestagswahl
- Hebesätze, Steuerkraft
- Aus der Einwohnerstatistik
- Verlegung der Kreismülldeponie
- Aus dem Standesamt
- Ärztlicher Notfalldienst

Neuregelungen im Straßenverkehrsrecht

Die Regelungen der Straßenverkehrsordnung gehen mehr als fast alle anderen Rechtsgebiete Tag für Tag jeden Einzelnen an. Ihre Kenntnis gehört zum „Pflichtpensum“ jedes Bürgers – möglichst schon von Kindheit an.

Ab dem 1. August 1980 gelten verschiedene Neuregelungen in der Straßenverkehrsordnung:

Die Benutzung von Radwegen, die auf der linken Seite der Fahrbahn verlaufen, ist verboten. Es gibt also auf Radwegen keinen „Gegenverkehr“. Ausnahmsweise dürfen linke Radwege benutzt werden, wenn die Gegenrichtung durch das Radweg-Verkehrszeichen ausdrücklich freigegeben werden.

Kinder bis zu 8 Jahren müssen mit dem Fahrrad den Gehweg benutzen, wenn kein Radweg vorhanden ist. Dabei müssen sie auf Fußgänger besondere Rücksicht nehmen. Das bedeutet Schrittgeschwindigkeit und nötigenfalls anhalten, wenn Fußgänger behindert oder gefährdet werden könnten.

Eine besondere Sorgfaltspflicht gilt für alle Fahrzeugführer gegenüber Kindern, Hilfsbedürftigen und älteren Menschen. Sind solche Personen zu sehen, so darf man sich nicht darauf verlassen, sie würden sich verkehrsgerecht verhalten. Wenn nach den Umständen eine Gefährdung möglich ist, muß man mit dem Tempo deutlich herab und bremsbereit sein. Das bedeutet z.B. auf Straßen in Wohngebieten zu Tageszeiten, in denen mit Kindern und älteren Leuten zu rechnen ist, eine Geschwindigkeit von deutlich unter 50 km/h.

Bei Benutzung von Schneeketten ist die zulässige Höchstgeschwindigkeit 50 km/h.

Wenn langsame Fahrzeuge nach rechts ausweichen oder anhalten, um die dahinter angewachsene Fahrzeugschlange überholen zu lassen, so können sie dazu auch kurzfristig auf einem sogenannten Mehrzweckstreifen fahren.

Wo Busspuren (Sonderfahrstreifen) auf der Fahrbahn markiert sind, haben die Benutzer solcher Fahrstreifen (das sind Linienbusse und Taxis) Vorrang gegenüber Rechts- und Linksabbiegern.

Mit einem neuen, europäischen abgestimmten Verkehrszeichen können die Behörden verkehrsberuhigte Bereiche einrichten. Dort gibt es einen „Mischverkehr“, es dürfen sich dort also Fußgänger und Fahrzeuge bewegen, Kinderspiele sind überall erlaubt. Für Fahrzeuge gilt Schrittgeschwindigkeit. Parken nur auf besonders vorgesehenen Plätzen, ausgenommen zu Ladegeschäften und zum Ein- oder Aussteigen. Gegenseitige Rücksichtnahme ist erstes Gebot. Fahrzeugführer und Fußgänger dürfen einander auch nicht behindern.

Verboten ist es, auf einem Parkstreifen oder in einer Parkbucht auf der linken Fahrbahnseite entgegen der Fahrtrichtung zu halten oder zu parken.

Schon bisher konnten Schwerbehinderte mit außergewöhnlicher Gehbehinderung sowie Blinde mit Begleitpersonen mit einer Ausnahmegenehmigung, z.B. im Bereich von eingeschränkten Halteverboten parken. Jetzt können Parkzonen für diesen Personenkreis besonders eingerichtet werden.

Parksonderregelungen können auch für Anwohner getroffen werden (sog. Parklizenzierung). Dabei wird durch ein Halteverbot – über ein Parkplatzschild mit entsprechendem Zusatz – die Parkfläche für die Anwohner rechtlich freigehalten. Die Anwohner erhalten einen Parkausweis. Das Parklizenzierungsverfahren muß erst erprobt werden.

Neben den Parkuhren gibt es jetzt auch Parkscheinautomaten. Man zieht dort nach Geldeinwurf einen Parkschein, der die entsprechende Zeit zeigt. Der Parkschein wird hinter der Windschutzscheibe zu Kontrollzwecken angebracht.

Neue Regeln gelten für das Abschleppen betriebsunfähiger Fahrzeuge. Bleibt ein Fahrzeug auf der Autobahn liegen, so muß beim Abschleppen die Autobahn an der nächsten Anschlussstelle verlassen werden. Bleibt das Fahrzeug außerhalb der Autobahn liegen, so darf beim Abschleppen nicht in die Autobahn eingefahren werden. Beim Abschleppvorgang müssen beide Fahrzeuge Warnblinklicht einschalten.

Rufnummernänderung

Die Verwaltungsgemeinschaft und die Schule Oberbergkirchen sind ab sofort unter der Rufnummer 851 zu erreichen.

Fahrzeugführer müssen dafür sorgen, daß sie die übrigen Verkehrsgeräusche „mitbekommen“, z.B. das Einsatzhorn eines Rettungs- oder Polizeifahrzeugs bzw. das Hupen eines anderen Fahrzeugs. Deshalb darf der Fahrzeugführer z.B. nicht mit Kopfhörern während des Fahrens Musik hören. Tonübertragungen im Fahrzeug durch Lautsprecher dürfen nicht überlaut eingestellt sein.

Als neues Lichtzeichen wird ein gelb blinkender, nach unten gerichteter Schrägpfel eingeführt. Er bedeutet, daß man den Fahrstreifen in Pfeilrichtung wechseln muß. Das neue Zeichen wird z.B. vor Dauerlichtzeichenanlagen oder vor Tunnelleinfahrten verwendet, um den Kraftfahrer rechtzeitig von einem anschließend gesperrten Fahrstreifen „abzudrängen“.

Der Umweltschutz im Straßenverkehr wurde erweitert. Er betrifft künftig nicht nur den Lärmschutz, sondern auch den Schutz vor Abgasen. Deshalb muß man beim Halten und Parken künftig den Motor auch dann abstellen, wenn er leise läuft, weil auch die Abgasbelastung verboten ist.

Neu eingeführt werden sog. Matrix-Zeichen. Das sind Verkehrszeichen, die äußerlich weitgehend den üblichen Verkehrszeichen gleichen, bei denen jedoch das Verkehrszeichenbild durch von innen beleuchtete Glasfaserelemente abgestrahlt wird. Solche Zeichen kann man durch Knopfdruckschaltung beliebig wechseln. Aus technischen Gründen werden bei solchen Zeichen die sonst weißen Flächen schwarz und die schwarzen Sinnbilder weiß dargestellt. Der Kraftfahrer bemerkt diese Abweichung meist gar nicht.

Eingeführt wird auch ein neues bundeseinheitliches Schulbus-Haltestellenschild. Es sieht aus wie das bisherige Haltestellenschild für öffentliche Verkehrsmittel, jedoch mit dem Zusatz „Schulbus“. An einem solchen Schild besteht während der Betriebszeiten Parkverbot bis zu 15 m nach beiden Seiten. Besondere Sorgfalt ist hier geboten.

Sind Wege als gemeinsame Geh- und Radwege beschildert, so müssen dort die Radfahrer und die Mofa-Fahrer auf Fußgänger besondere Rücksicht nehmen.

In Fußgängerzonen müssen Fahrzeuge, die während der Lieferzeiten ausnahmsweise zugelassen sind, stets Schrittgeschwindigkeit einhalten.

Üblicherweise können die Verkehrsbehörden Verkehrsverbote und Verkehrsbeschränkungen nur durch Verkehrszeichen anordnen. Bei Gefährdung der öffentlichen Sicherheit z.B. bei Unwetterkatastrophen u.ä. können solche Anordnungen nunmehr auch durch Bekanntgabe im Rundfunk, im Fernsehen, in Tageszeitungen oder auf andere Weise bekanntgemacht werden. Auch solche Anordnungen müssen befolgt werden.

Fahrer und Beifahrer von Motorrädern einschließlich Mopeds müssen Schutzhelme tragen. Bei Verstößen ist nunmehr ein Verwarnungs- bzw. Bußgeld angedroht. In Bayern „kostet“ der Verstoß zunächst 20 DM. Mofa-Fahrern wird das Tragen eines Schutzhelms dringend empfohlen.

Neuerungen im Sozialversicherungsrecht

Die Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten erhöht sich vom 1.1.1981 an auf monatlich 4.400,— DM (bisher: 4.200,— DM).

Der maßgebende Beitragsatz der gesetzlichen Rentenversicherung wird auf 18,5 v.H. angehoben.

Die auf 4.400,— DM gestiegene Beitragsbemessungsgrenze gilt auch für die Erhebung der Beiträge zur Bundesanstalt für Arbeit (Arbeitslosenversicherung), deren Beitragsatz unverändert 3 v.H. beträgt.

Krankenversicherungspflichtgrenze

Die Krankenversicherungspflichtgrenze steigt mit Wirkung vom 1.1.1981 von bisher 3.150,— DM auf nunmehr 3.300,— DM monatlich.

Beiträge zur Krankenversicherung

Pflichtversicherte mit einem monatlichen Bruttoarbeitsentgelt von mehr als 3.150,— DM haben vom 1.1.1981 Beiträge bis zur Beitragsermessungsgrenze von 3.300,— DM zu entrichten.

Die Versicherungsfreigrenze bleibt weiterhin bei 390,— DM.

Der Betrag, bis zu dem der Arbeitgeber den Arbeitgeberanteil und den Arbeitnehmeranteil zur Sozialversicherung zahlen muß, steigt auf monatlich 440,— DM.

Befreiung der Behinderten von der Kfz-Steuer

Von der Kraftfahrzeugsteuer befreit ist das Halten von

Personenkraftwagen oder Krafträdern, solange die Fahrzeuge für Behinderte zugelassen sind, die infolge einer nicht nur vorübergehenden Behinderung in ihrer Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr erheblich beeinträchtigt sind. In seiner Bewegungsfähigkeit erheblich beeinträchtigt ist, wer infolge einer Einschränkung des Gehvermögens, auch durch innere Leiden, oder infolge von Anfällen oder von Störungen der Orientierungsfähigkeit nicht ohne erhebliche Schwierigkeiten oder nicht ohne Gefahren für sich oder andere Wegstrecken im Ortsverkehr zurückzulegen vermag, die üblicherweise noch zu Fuß zurückgelegt werden. Als erheblich beeinträchtigt gelten Personen, die in ihrer Erwerbsfähigkeit nicht nur vorübergehend um mindestens 80 vom Hundert gemindert sind. Das Vorliegen der Voraussetzungen ist durch einen Ausweis, eine Bescheinigung oder einen Bescheid der zuständigen Versorgungsbehörden nachzuweisen. Die Steuerbefreiung steht dem Behinderten nur für ein Fahrzeug und nur auf Antrag zu.

Bei Anträgen auf Steuerbefreiung ist die Verwaltungsgemeinschaft gerne behilflich.

Dorfhelferinstation

Seit 1. Oktober 1979 ist die Dorfhelferinstation mit der Dorfhelferin Frau Angela Schneider besetzt. Die Dorfhelferin steht allen Familien im ländlichen Raum zur Verfügung. Einsätze sind vor allem für Familien, in denen die Frau und Mutter wegen Niederkunft, Krankheit, Erholungsbedürftigkeit oder Überlastung nicht in der Lage ist ihren Haushalt allein weiterzuführen, gedacht. Die Dorfhelferin übernimmt in den jeweiligen Familien alle anfallenden Arbeiten. Ebenso ist sie zur Mithilfe im Stall, wenn es notwendig ist, selbstverständlich bereit.

Die Dorfhelferin ist rechtzeitig bei Herrn Pfarrer Kopp, Oberbergkirchen, Tel. 08637/357, anzufordern.

Selbstverständlich wird versucht, in akuten Notfällen auch bei kurzfristiger Meldung zu helfen. Der Unkostenbeitrag, den die Familie zu zahlen hat, beträgt 18,— DM, sofern kein Sozialversicherungsträger die Kosten über-

nimmt.

Die Dorfhelferin kehrt im Regelfall täglich in ihre Wohnung zurück. Die tägliche Arbeitszeit beträgt 10 Stunden einschließlich der Essenszeit. Der Arbeitsbeginn richtet sich nach der jeweiligen Situation in der Familie. Die Dorfhelferin ist laut Dienstvertrag an die Schweigepflicht gebunden.

Anschrift der Dorfhelferin: || Frau Angela Schneider ||
	Innstraße 3a	
	8261 Mettenheim-Hart	
	Tel. 08631/12253	

Wahl der richtigen Steuerklasse

	Arbeitslohn A				Arbeitslohn B			
	ohne Kinder	1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	4 Kinder
1000	451	446	446	446	446	446	446	446
1200	491	478	469	469	469	469	469	469
1400	509	496	482	473	473	473	473	473
1600	518	505	491	482	482	482	482	482
1800	536	523	509	500	500	500	500	500
2000	572	554	536	527	527	527	527	527
2100	698	622	554	545	545	545	545	545
2200	847	748	671	599	599	599	599	599
2300	1126	946	824	770	770	770	770	770
2400	1400	1184	995	946	946	946	946	946
2500	1504	1432	1220	1171	1171	1171	1171	1171
2600	1580	1531	1445	1373	1373	1373	1373	1373
2700	1657	1607	1544	1486	1486	1486	1486	1486
2800	1724	1684	1630	1571	1571	1571	1571	1571
2900	1796	1756	1702	1652	1652	1652	1652	1652
3000	1855	1819	1774	1724	1724	1724	1724	1724
3200	1981	1940	1900	1859	1859	1859	1859	1859
3400	2111	2066	2026	1990	1990	1990	1990	1990
3600	2251	2188	2147	2111	2111	2111	2111	2111
3800	2404	2336	2287	2242	2242	2242	2242	2242
4000	2543	2485	2417	2372	2372	2372	2372	2372
4200	2678	2629	2548	2507	2507	2507	2507	2507
4400	2809	2777	2692	2638	2638	2638	2638	2638

Die Wahl der richtigen Steuerklasse

In den letzten Wochen wurden den Arbeitnehmern die Lohnsteuerkarten für 1981 zugestellt. Für berufstätige Ehepaare, die beide verdienen, ist für die Höhe der monatlichen Lohnsteuerabzüge die Wahl der richtigen Steuerklasse wichtig.

Um diese Wahl zu erleichtern, hat das Bundesfinanzministerium eine Tabelle veröffentlicht, aus der abgelesen werden kann, bei welchen Einkommenshöhen die Steuerklassenkombination III/V günstiger ist als die andere für Doppelverdiener mögliche Kombination IV/IV.

In der Tabelle wird unter der Spalte A das monatliche Einkommen des höherverdienenden Ehegatten aufgeführt, der am günstigsten nach der Steuerklasse III besteuert wird. In den Spalten unter B ist aufgeführt, wieviel der andere Ehegatte – je nach Kinderzahl – noch im Monat verdienen darf, damit bei ihm in der Steuerklasse V der geringste Lohnsteuerabzug erzielt wird. Übersteigt der monatliche Arbeitslohn des geringer Verdienenden die in der Tabelle genannten Beträge, dann ist die Steuerklassenkombination IV/IV günstiger.

Erstaufforstung

Die Erstaufforstung von Grundstücken bedarf gemäß Art. 16 Abs. 1 des Waldgesetzes für Bayern einer Erlaubnis. Auch für die Anlage von Christbaum- und Schmuckreisigkulturen ist eine Erlaubnis erforderlich. Bei Grundstücken, die in ein Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz einbezogen sind, ist zusätzlich die Zustimmung der zuständigen Flurbereinigungsdirektion einzuholen. Für die Beantragung der Erlaubnis sind Formblätter vorgeschrieben, die 3-fach an die Ämter für Landwirtschaft zu richten sind. Die Anträge können auch in der Verwaltungsgemeinschaft, mindestens 8 Wochen vor der beabsichtigten Erstaufforstung, abgegeben werden.

Ergebnis der Bundestagswahl

Gemeinde	Erststimmen									Zweitstimmen									
	Stimme-rechtigt	Abgegebene Stimmen	Gültige Stimmen	Spilker CSU	Wimmer SPD	Micheler FDP	Prötzel DKP	Winkler Grüne	CSU	SPD	FDP	BP	CBV	DKP	Grüne	EAP	KBV	NPD	V
Oberbergk.	895	823	796	678	84	26	1	7	690	93	22	–	–	–	4	–	1	2	–
Lohkirchen	420	376	370	327	28	7	–	8	330	28	11	–	–	–	6	–	–	–	–
Schönberg	707	657	648	578	54	10	–	6	586	48	13	–	–	–	7	–	–	–	–
Zangberg	535	493	478	324	92	49	–	13	348	85	53	–	1	–	3	–	–	–	–
Gesamt	2557	2349	2292	1907	258	92	1	34	1954	254	99	–	1	–	13	7	1	2	–

Hebesätze, Steuerkraft

HEBESÄTZE DER GEMEINDEN, STEUERKRAFT PRO EINWOHNER 81

Gde.	GrSt A	GrSt B	GewSt.	Steuerkraft
Oberbergk.	380	340	320	290,29
Lohkirch.	400	300	320	210,64
Schönbg.	380	300	320	173,75
Zangberg	500	300	300	176,81

Aus dem Standesamt

Gde.	Geburten	Eheschließ.	Sterbefälle
Oberbergk.	16	13	12
Lohkirchen	5	4	9
Schönberg	6	6	13
Zangberg	13	2	22
Gesamter Standesamtsbezirk	40	25	56

Aus der Einwohnerstatistik

Gemeinde	Einwohner	Hauptwohnsitz	Zweiter Wohnsitz	unter 18	Alter in Jahren			Älteste	Ältester
					19-60	61-80	über 80		
Oberbergkir.	1252	1210	42	307	645	233	25	91	85
Lohkirchen	636	621	15	194	332	91	19	91	86
Schönberg	1003	987	16	282	529	159	17	88	94
Zangberg	800	752	48	240	366	147	47	90	88
Gesamt	3691	3570	121	1023	1872	630	108		

Verlegung der Kreismülldeponie

Die ehemalige Kreismülldeponie in Rottenstätt wurde bereits im April 1980 geschlossen.

Die neue Deponie Dachberg liegt auch in der Gemeinde Reichertsheim an der Straße von Ramsau nach Lengmoos, zwischen Fußballplatz und Wald.

Zu erreichen ist sie: B 12 Richtung Ramsau, durch den Ort Ramsau in Richtung Lengmoos, über die B 12 (Überführung), dann rechts zwischen Fußballplatz und Wald

Öffnungszeiten: Montag bis Freitag: 8.00 – 15.00 Uhr
Samstag: 8.00 – 12.00 Uhr



Ärztlicher Notfalldienst

an Wochenenden und Feiertagen über die Rettungsleitstelle Traunstein.

Die Rettungsleitstelle Traunstein ist unter den Telefonnummern

Mühdorf (08631) 2222, Haag (08072) 1222, Waldkraiburg (08638) 2222, Traunstein (0861) 2222

zu folgenden Zeiten erreichbar

Wochenenden

von Samstag 8.00 Uhr
bis Montag 8.00 Uhr

Feiertagen

vom Vorabend 20.00 Uhr
bis zum nachfolgenden Werktag 8.00 Uhr

Den Ärztlichen Notfalldienst sollten Sie nur bei wirklich dringenden Fällen in Anspruch nehmen und nur für den Fall, daß Ihr Hausarzt nicht erreichbar ist.



DIE VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT OBERBERGKIRCHEN WÜNSCHT
ALLEN EINWOHNERN DER VIER MITGLIEDSGEMEINDEN EIN

frohes Weihnachtsfest und ein gesegnetes Jahr 1981

